

Haushaltssatzung
der
Tierseuchenkasse Baden – Württemberg
für das Haushaltsjahr 2023
vom 23. November 2022

Auf Grund von §§ 19 Absatz 1, 3 und 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBL.) S. 223) in Verbindung mit den §§ 106 ff der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBI. S. 428) hat der Verwaltungsrat am 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	in den Einnahmen auf	14.435.600 €
	in den Ausgaben auf	14.435.600 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 800.000 € festgesetzt

§ 3

Für die vorläufige Haushaltsführung gilt Art. 80 der Landesverfassung.

§ 4

Die Beiträge der Tierbesitzer werden nach § 30 TierGesAG und der Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg über die Beiträge der Tierbesitzer in der aktuellen Fassung festgelegt.

- 1.) für Pferde (Groß- und Kleinpferde, Ponys, Fohlen) je Tier **5,00 €**
- 2.) für jedes Rind (dazu gehören Kühe, Bullen, [Stiere, Häge], Ochsen, Kalbinnen [Färsen], Rinder, Kälber, Wasserbüffel, Bisons und Wisente) je Tier **5,25 €**
- 3.) für jedes Schwein (dazu gehören Muttersauen, Eber, Zuchtläufer, Mastschweine, Saug- und Absatzferkel) je Tier **0,90 €**
- 4.) für jedes Schaf, das 10 Monate und älter ist (dazu gehören Schafe, Böcke, Hammel) je Tier **2,70 €**
- 5.) für Bienenvölker werden im Beitragsjahr 2023 keine Beiträge erhoben

6.) für Geflügel

a.) Hühner (dazu gehören Legehennen, Junghennen, Küken, Hähne, Mast- u. Schlachttiere), für die ersten 100 Tiere		7,50 €
für weitere Tiere	je angefangene 100 Stück	4,00 €
b.) Masthähnchen für die ersten 100 Tiere		7,50 €
für weitere Tiere	je angefangene 100 Stück	3,00 €
c) Truthühner (dazu gehören Küken, Hennen, Hähne, Schlacht- und Masttiere) in Beständen von		
1 – 49 Tieren	je Bestand	10,00 €
50 – 99 Tieren	je Bestand	18,00 €
100 und mehr Tiere	je Tier	0,20 €

7.) Für alle Kassen

Der Grundbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer beträgt unabhängig von der zu veranlagenden Tierart, der Tierzahl und des Zeitraums in 2023
18,00 €

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar 2023. Sie wird fällig innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides.

Stuttgart, den 23. November 2022
gez.

Dr. Hensler
Geschäftsführer

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 23. November 2022
gez.

Dr. Hensler
Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 15.02.2023 (Az.: MLR13-0415-17/1) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Am 17.02.2023 auf der Homepage www.tsk-bw.de bereitgestellt und veröffentlicht und somit am 18.02.2023 in Kraft getreten.